

Was macht eine psychosoziale Prozessbegleiterin, ein psychosozialer Prozessbegleiter?

Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter sind erfahrene und speziell für die Betreuung von besonders schutzwürdigen Opferzeugen ausgebildet. Sie stehen dem Tatopfer während des gesamten Strafverfahrens zur Seite.

Sie unterstützen die Opfer

- im Ermittlungsverfahren
- im Hauptverfahren, insbesondere in der Hauptverhandlung
- im Berufungsverfahren

Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter informieren und stabilisieren Tatopfer im Strafverfahren.

Sie informieren über die Abläufe des Strafverfahrens.

- Zum Beispiel zeigen sie den Opfern vor einer Verhandlung den Gerichtssaal, in dem das Opfer als Zeuge vernommen werden soll.
- Sie erklären den Opfern, welche Aufgaben Polizei, Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwälte haben.
- Sie können während der Vernehmung des Opfers im Gerichtssaal dabei sein und begleiten Opfer im Vorfeld zu Vernehmungen bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft.
- Sie bieten entlastende Gespräche für die Opfer nach deren Vernehmungen an. Sie stabilisieren die Tatopfer, indem sie die Opfer zu den Vernehmungen und Verhandlungen begleiten und den Opfern bei Bedarf weitere Hilfen vermitteln, wie zum Beispiel Hilfestellung bei einer Kontaktaufnahme zu Ärzten oder Psychologen. sind.
- Schutzmaßnahmen für das Opfer anregen
- Sie dürfen nicht mit dem Opfer über die Straftat sprechen

Ziel der psychologischen Prozessbegleitung ist es, das Tatopfer zu stabilisieren und für die Aussage in der Hauptverhandlung zu stärken. Die Belastungen, die eine Aussage vor Gericht für die Opferzeugen mit sich bringt, sollen auf diese Weise so gering wie möglich gehalten werden.

Was macht eine psychosoziale Prozessbegleiterin, ein Prozessbegleiter nicht?

Eine psychosoziale Prozessbegleitung leistet keine rechtliche und therapeutische Beratung von Tatopfern. Rechtsberatung führen Rechtsanwältinnen und –anwälte durch. Für eine Psychotherapie oder eine Traumabehandlung müssen Sie Kontakt zu Ärzten oder Therapeuten aufnehmen.

Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter haben eine neutrale Rolle im Strafverfahren, sie sind also nicht Partei für das Opfer.

- Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter haben keine Kenntnisse über den konkreten Tatvorwurf. Sie sollen mit dem Opfer auch nicht über die konkrete Tat sprechen, um jegliche Beeinflussung der Opferzeugin und des Opferzeugen zu vermeiden. Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter haben kein Zeugnisverweigerungsrecht vor Gericht, wie z.B. ein Arzt oder ein Rechtsanwalt. Das bedeutet: wenn sie vor Gericht gefragt werden, worüber sie sich mit dem Tatopfer unterhalten haben, müssen sie dazu aussagen.

Wer bekommt eine psychosoziale/n Prozessbegleiterin bzw. Prozessbegleiter?

Grundsätzlich kann jedes Opfer einer Straftat eine psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch nehmen, sofern es die Kosten selbst zahlt.

Besonders schutzwürdigen Opfern kann auf deren Antrag vom Gericht eine psychosoziale Prozessbegleitung beigeordnet werden. Die Kosten für die vom Gericht beigeordnete psychosoziale Prozessbegleitung übernimmt in diesen Fällen der Staat.

Besonders schutzwürdig sind vor allem Minderjährige, die Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten geworden sind oder Betroffene, die als Minderjährige Opfer dieser Straftaten geworden sind.

Weiterhin können Menschen mit Behinderung oder besonders traumatisierte Tatopfer wie z.B. Betroffene von Menschenhandel oder Hasskriminalität einen Anspruch auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung haben. Die Voraussetzungen ergeben sich im Einzelnen aus § 406g der Strafprozessordnung.

Wer macht psychosoziale Prozessbegleitung in Bremen und Bremerhaven?

In Bremen wird die psychosoziale Prozessbegleitung durch verschiedene Opfereinrichtungen und selbständig Tätige angeboten. Die aktuelle Liste der im Land Bremen zugelassenen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter finden Sie hier

Liste der anerkannten Prozessbegleitungen.pdf

Die Verletzten einer Straftat können im Falle einer Beiordnung durch das Gericht den Wunsch äußern, welche zugelassene Prozessbegleiterin oder welchen zugelassenen Prozessbegleiter sie haben möchten.

Informationen für psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter

Für die Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter ist der Senator für Justiz und Verfassung, Richtweg 16-22, 28195 Bremen, Tel.: 0421-361 2458, E-Mail: office@justiz.bremen.de (www.justiz.bremen.de) zuständig.

Die Anerkennungsvoraussetzungen als psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter ergeben sich aus den § 1 BremAGPsychPbG i.V.m. § 3 PsychPbG. Hierzu gehören vor allem ein Hochschulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in den Bereichen Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik oder Psychologie und der Abschluss einer von einem Bundesland anerkannten Fort- bzw. Weiterbildung als psychosoziale Prozessbegleiterin oder psychosozialer Prozessbegleiter.

Informationen zur zertifizierten Weiterbildungsmaßnahme Psychosoziale Prozessbegleitung an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen

Das Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung (IPoS) an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖV) in Bremen bietet eine neunmonatige Weiterbildungsmaßnahme zum Erlangen der gesetzlich erforderlichen Qualifikation an.

Der Abschluss wird vom Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen und von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg anerkannt.

Zulassungsvoraussetzungen: Hochschulabschluss in den Bereichen Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und mindestens 2 Jahre praktische Berufserfahrung

Weitere Informationen unter: Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung Hochschule für Öffentliche Verwaltung - Zertifizierte Weiterbildung Psychosoziale Prozessbegleitung

<http://www.ipos.bremen.de/detail.php?gsid=bremen166.c.8689.de>